

D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43320, Nachtrag I

ALLGEMEINE BETRIEBSERLAUBNIS (ABE)

nach § 22 in Verbindung mit § 20 Straßenverkehrs-Zulassungsordnung (StVZO) in der Fassung vom 28.09.1988 (BGBl I S.1793)

Nummer der ABE:

43320, Nachtrag I

Gerät:

()

Sonderräder für Personenkraftwagen

7 J x 15 H2

Тур:

70546

Inhaber der ABE ATS Leichtmetallräder GmbH

und Hersteller: D-67098 Bad Dürkheim

Für die obenbezeichneten reihenweise zu fertigenden oder gefertigten Geräte wird dieser Nachtrag mit folgender Maßgabe erteilt:

Die sich aus der Allgemeinen Betriebserlaubnis ergebenden Pflichten gelten sinngemäß auch für den Nachtrag. In den bisherigen Genehmigungsunterlagen treten die aus diesem Nachtrag ersichtlichen Änderungen bzw. Ergänzungen ein.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Genehmigung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Kraftfahrt-Bundesamt, D-24932 Flensburg, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43320, Nachtrag I

-2-

Die ABE-Nr. 43320 erstreckt sich nunmehr auch auf die Sonderräder $7~\mathrm{J}~\mathrm{x}~15~\mathrm{H}_2$, Typ 70546 in den Ausführungen:

Ausführungsbezeichnung		Mitten-	zulässige	max.	Loch-	Ein-
Kennzeichnung auf dem Rad	Kennzeichnung auf dem Zentrierring/ Zentrierflansch	loch ø in mm	Radlast in kg	Abroll- umfang in mm	kreis Ø in mm	preß- tiefe in mm
70546.43.10	ohne Ring	57,1	640	1975	112	43
70546.30.02	ADX6 Ø63,34 Ø58,2	57,1	515	1875	98	30
70546.38.10	ADY6 Ø72,6 Ø57,1	57,1	705	2015	·112	38
70546.38.10	ADY4 Ø72,6 Ø66,5	66,5	705	2015	112	38
70546.38.12	ADY8 ø72,6 ø60,1	60,1	705	2015	114,3	38
70546.38.12	ADY1 Ø72,6 Ø64,1	64,1	705	2015	114,3	38
70546.38.12	ADY3 Ø72,6 Ø66,1	66,1	705	2015	114,3	38
70546.38.12	ADY5 Ø72,6 Ø67,1	67,1	705	2015	114,3	38

Die Sonderräder 7 J x 15 H2, Typ 70546, dürfen in den im Nachtragsgutachten beschriebenen Ausführungen nur zur Verwendung mit den in den Anlagen des Nachtragsgutachtens Nr. - ohne Nummer - genannten Bereifungen unter den angegebenen Bedingungen an den dort aufgeführten bzw. beschriebenen Kraftfahrzeugen feilgeboten werden.

Abweichend von den Bestimmungen des § 27 StVZO (Berichtigung der Fahrzeugpapiere) ist es bei Verwendung einer im Gutachten aufgeführten Reifen- oder Felgengröße, sofern diese nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt sind, nicht erforderlich, eine Berichtigung der Fahrzeugpapiere durch die Verwaltungsbehörde (Zulassungsstelle) zu veranlassen.

Im Gutachten vorgeschriebene Reifenfabrikate brauchen, auch wenn sie von gegebenenfalls in den Fahrzeugpapieren genannten abweichen, ebenfalls nicht eingetragen zu werden.



D-24932 Flensburg

ABE Nr. 43320, Nachtrag I

-3-

Im übrigen gelten die im beiliegenden Nachtragsgutachten nebst Anlagen der Technischen Prüfstelle für den Kraftfahrzeugverkehr des Technischen Überwachungs-Vereins Pfalz e.V., Lambsheim, vom 29.05.1996 festgehaltenen Angaben.

Flensburg, den 11. Juni 1996 Im Auftrag Hansen



Anlage:

- 1 Abnahmebestätigung
- 1 Nachtragsgutachten



D-24932 Flensburg

Typzeichen: KBA 43320

Abnahmebestätigung nach §19 Absatz 3 StVZO.								
des Gene	ungsgemäße Anbau des Sonderrades 7 J x 15 H2, Typ 70546, hmigungsinhabers ATS Leichtmetallräder GmbH, D-67098 Bad , an dem Fahrzeug:							
Fahrzeug	hersteller							
Fahrzeugtyp								
Fahrzeug-Identifizierungsnummer ;								
wird hiermit bestätigt.								
I	Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen)							
ziffer	Daten für Fahrzeugpapiere (Ziffer 33, Bemerkungen) Bemerkungen							
Ziffer	Bemerkungen -							
Ziffer								
Ziffer	Bemerkungen -							
Ziffer	Bemerkungen -							

Gutachten zur ABE Nr. 43320 nach § 22 StVZO

Anlage 22 2. Ausfertigung

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad Typ: **70546**

Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH



Seite 1 von 3

Technische Daten, Kurzfassung:

Sonderradtyp und Ausführung: 70546.30.12

Radgröße nach Norm: 7 J x 15 H2

Einpreßtiefe [mm]: 30

zulässige Radlast in kg: 625

zulässiger Abrollumfang [mm]: 1990

Lochzahl / Lochkreis-Ø [mm]: 5/114,3

Mittenloch-Ø des Rades [mm]: 72,6

Mittenzentrierring: ADY 3

Kennzeichnung Zentrierring (Außen- und Innen-Ø [mm]): 72,6 / 66,1

Mittenloch-Ø des Rades mit Zentrierring [mm]: 66,1

Oberflächenbehandlung: Lackbeschichtung, ww. reflektroniert (Chrom-Effekt)

Zentrierart: Mittenzentrierung

Verwendungsbereich:

Die Sonderräder können an folgenden Fahrzeugen angebaut werden:

Fahrzeughersteller: - Nissan Motor Co. Ltd., Tokyo (J)

- Nissan Europe NV, Amsterdam (NL)

Radbefestigungsteile: 5 Kegelbundmuttern

Gewinde M 12 x 1,25

(VS-Set 2350)

Anzugsmoment in Nm: 90 - 100

Spurverbreiterung: kleiner 2 %

Verwendungsbereich:

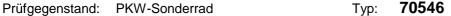
Тур	Motorleist. (KW)	Handels- bezeichnung	ABE-Nr. bzw. EWG-BE	zulässige Reifen- größe und Auflagen	Auflagen und Hinweise
J 30	125	Nissan Maxima	F 106	205/65R15	A2,A4,A5,A6,A7,A8, A12,A17,A18,A22, Y13

Auflagen und Hinweise:

Gutachten

zur ABE Nr. 43320 nach § 22 StVZO

Anlage 22 2. Ausfertigung



Hersteller: ATS Leichtmetallräder GmbH



Seite 2 von 3

- A2. Wird eine in diesem Gutachten aufgeführte Reifengröße verwendet, die nicht bereits in den Fahrzeugpapieren genannt ist, so sind die Angaben über die Reifengröße in den Fahrzeugpapieren durch die Zulassungsstelle berichtigen zu lassen. Diese Berichtigung ist dann nicht erforderlich, wenn die ABE des Sonderrades eine Freistellung von der
 - Pflicht zur Berichtigung der Fahrzeugpapiere enthält.
- A4. Die mindestens erforderlichen Geschwindigkeitsbereiche (außer für Reifen mit M+S Profil) und Tragfähigkeiten der zu verwendenden Reifen sind den Fahrzeugpapieren zu entnehmen. Ferner sind nur Reifen eines Reifenherstellers und Profiltyps als Rundumbereifung zulässig.
- A5. Das Fahrwerk und die Bremsaggregate müssen, mit Ausnahme der in der entsprechenden Auflage aufgeführten Umrüstmaßnahmen, dem Serienstand entsprechen. Die Zulässigkeit weiterer Veränderungen ist gesondert zu beurteilen.
- A6. Wird das serienmäßige Ersatzrad verwendet, soll mit mäßiger Geschwindigkeit und nicht länger als erforderlich gefahren werden. Es müssen die serienmäßigen Befestigungsteile verwendet werden. Bei Fahrzeugen mit Allradantrieb darf nur ein Ersatzrad mit gleicher Reifengröße bzw. gleichem Abrollumfang verwendet werden.
- A7. Die Bezieher der Sonderräder sind darauf hinzuweisen, daß der vom Reifenhersteller vorgeschriebene Reifenfülldruck zu beachten ist.
- A8. Zur Befestigung der Sonderräder dürfen nur die mitzuliefernden Radschrauben bzw. Radmuttern verwendet werden. Bei der Befestigung der Sonderräder am Fahrzeug ist eine Einschraublänge entsprechend folgender Mindestumdrehungen (6 Umdr. bei M 12x1,5; 7 Umdr. bei M 12x1,25, M14x1,5) der Befestigungsteile einzuhalten.
- A12. Die Bezieher sind darauf hinzuweisen, daß Schneeketten nicht verwendet werden können.
- A17. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgeninnenseite nur Klammergewichte angebracht werden.
- A18. Zum Auswuchten der Sonderräder dürfen an der Felgenaußenseite nur Klebegewichte in der dafür vorgesehenen Ringnut angebracht werden.
- A22. Es sind nur schlauchlose Reifen und Gummiventile DIN 7780-43 GS 11,5 zulässig.
- Y13. Radtyp nur zulässig mit eingeklipstem Zentrierring (Kennz.: ADY 3) Innendurchmesser: 66,1 mm

Die Anlage 22 mit den Blättern 1 - 3 hat nur Gültigkeit in Verbindung mit dem Gutachten und dem Hinweisblatt für die Sonderräder Typ 70546 (ab Herstellungsdatum 2/95) des Herstellers ATS Leichtmetallräder GmbH.

Gutachten zur ABE Nr. 43320 nach § 22 StVZO

Anlage Hinweisblatt

Prüfgegenstand: PKW-Sonderrad

Hersteller:

ATS Leichtmetallräder GmbH

Typ: **70546**



Seite 1

Für alle im Gutachten genannten Bereifungen ist folgendes zu beachten:

Die Prüfungen wurden mit Bereifungen durchgeführt, die in den Abmessungen den W.d.K.-Richtlinien entsprechen.

Reifen mit der Geschwindigkeitsbezeichnung VR (alte Bezeichnung) dürfen nach DIN 7803 sowie nach der W.d.K.–128, Blatt 1, bei Geschwindigkeiten über 210 km/h – 220 km/h nur bis zu 90 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Für Geschwindigkeiten über 220 km/h sind die Tragfähigkeiten und der Reifenfülldruck mit den Reifenherstellern abzustimmen. Der Sturzwinkel ist zu beachten.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit ist eine Toleranz von 9 km/h zu addieren.

Reifen mit dem Geschwindigkeitssymbol V (neue Bezeichnung) dürfen bei 210 km/h bis zu 100 % und bei 240 km/h bis zu 91 % ihrer maximalen Tabellentragfähigkeit ausgelastet werden. Dazwischen wird linear interpoliert.

Zur bauartbedingten Höchstgeschwindigkeit muß eine Toleranz von 9 km/h addiert werden.

